

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Freitag, dem 22. Juni 2018, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Dietmar Bauer
Vzbgm. Johann Haas
GV. Krista Kulterer

GR-Mitglieder:

Josef Pleßnitzer <i>(ab 19.30 Uhr)</i>	Udo Klaus
Hermann Supersperg	DI (FH) Volkmar Stotter
Andreas Murauer <i>(ab 19.30 Uhr)</i>	DI (FH) Christoph Lampersberger
Johann Kratzwald	Josef Mauberger
Sabine Gugganig	

Ersatzmitglied:

Stefan Wallner für verhinderten GR. Rudolf Dunst
Sebastian Haas für verhinderten GR. Herbert Haas

**Nicht anwesend,
entschuldigt:**

Rudolf Dunst (*Ersatzmitglied: Stefan Wallner*)
Herbert Haas (*Ersatzmitglied: Sebastian Haas*)

Schriftführer:

Hannes Hartlieb

Zuhörer:

eine

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Campingplatz Betriebsgesellschaft; Zustimmung als Minderheitseigentümer zum Ankauf von 8 Mobilheimen
- 4) Teilnahme an KLAR! (Klimawandel-Anpassungsregion) und KEM (Klima- und Energie-Modellregion)
- 5) Wirtschaftshof; Ankauf Kommunalgerät „HAKO Citymaster 1600“
- 6) „10. Oktober-Straße“; Erklärung zur Wohnstraße
- 7) KOHL-Haus; Nahversorger/Wohnungen/Vereinshaus
- 8) Änderungen Verordnungen:
 - a) Wasserbezugsgebühren
 - b) Friedhofsgebühren
 - c) Hundeabgabe
 - d) Vergnügungssteuer
 - e) Abfallbeseitigungsgebühren
- 9) „Kirchgasse“; Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- 10) Freiwillige Feuerwehr Sachsenburg; Änderung Finanzierungsplan Neuanschaffung Kleinlöschfahrzeug
- 11) Rechnungsabschluss 2017
- 12) 1. Nachtragsvoranschlag 2018
- 13) Kassenprüfungsberichte
- 14) Änderung Durchführung Altpapiersammlung
- 15) Beratung über Hundekotproblem
- 16) Beratung über örtliche Tierkörperentsorgung
- 17) SV „BW“-Sachsenburg; Stundungsansuchen
- 18) Kinderbetreuung
- 19) Wohnungsvergaben VKS-Wohnhaus II
- 20) Anschaffung Trocken-Dampfreiniger für Volksschule
- 21) Gemeindegeld; Bestellung Datenschutzbeauftragte sowie Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 1/2018 vom 31.01.2018 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr GR. Hermann Supersperg* und *Herr GR. DI (FH) Volkmar Stotter* nominiert.

3) Campingplatz Betriebsgesellschaft; Zustimmung als Minderheitseigentümer zum Ankauf von 8 Mobilheimen

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Notar, Herrn Mag. Dr. Trampitsch, welcher nunmehr über rechtliche Belange des Mobilheime-Ankaufs Auskunft erteilt.

Mag. Dr. Trampitsch erklärt, dass die Marktgemeinde Sachsenburg an der Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H (Komplementärin) als Minderheitseigentümer mit 49 % beteiligt ist und laut Gesellschaftsvertrag der Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co. KG vom Juli 1996 die Durchführung von Investitionen, deren Anschaffungskosten ATS 100.000,- übersteigen, die Zustimmung der Kommanditisten bedarf. Er verweist darauf, dass die Kommanditerwerbsgesellschafter ausschließlich nur bis zur Höhe der getätigten Kommanditeinlagen (Vermögens- und gleichzeitig Hafteinlagen) haften.

Nunmehr ist vom Mehrheitseigentümer beabsichtigt, 8 Mobilheime anzukaufen, um auch gegenüber anderen Campingplätzen wettbewerbsfähig zu bleiben bzw. auf ein zukunftssträchtiges Standbein zu setzen. Im Vorfeld wurden Mobilheime am Campingplatz „Gruber“ in Faak am See sowie am „Camping am Waldbad“ in Dellach/Drau beabsichtigt. Die auf beiden Campingplätzen mit den Mobilheimen gemachten Erfahrungen zeigen auf eine sehr gute Belegung sowie Auslastung.

Es liegen demnach 3 Angebote, wie folgt vor:

Mobilheimunion GmbH, Hohenfelser Str. 51, D-78357 Mühlingen	€ 200.206,00
JK Villavagn & Fritidshus AB, Solbacka 430, SE-59892 Vimmerby	€ 226.732,80
Damir Siroki, Stockacherstraße 57, D-78357 Mühlingen	€ 231.906,80

Die Mobilheime und deren Ausstattung werden vom Bürgermeister vorgestellt. Für die Finanzierung liegt bereits ein verbessertes Angebot der BKS-Bank Spittal/Drau vor, welches einen Einmalbarkredit in Höhe von € 165.000,00 mit einer Laufzeit von 10 Jahren zum Fixzinssatz von 3,50 % vorsieht. Die Rückzahlung erfolgt somit in 120 monatlichen Pauschalraten von € 1.655,00. Als Besicherung ist die Abtretung des Eigentumsvorbehaltes an den Mobilheimen vorgesehen. Weiters: Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 1.650,00 !

Die jährlichen Rückzahlungsraten in Höhe von ca. € 20.000,00 sind finanziell möglich, da einerseits seit 3 Jahren keine Kreditverpflichtungen mehr vorliegen, sowie andererseits Einnahmen mit den Mobilheimen erzielt werden.

Die Gesamtkosten einschl. Reserve betragen € 240.000,00 (Kosten pro Mobilheim ca. € 25.000,-, Herstellen von Wasser-, Abwasserleitungen samt Grabarbeiten ca. € 12.800,-, Herstellen eines Elektrokabels sowie Verteiler und Lampen ca. € 8.500,-, Herstellen Unterbau samt Auskofferung, Kies ca. 7.600,-). Die Mobilheime sollen am „unteren Campingplatz“ plziert bzw. die Vorarbeiten im Oktober 2018 ausgeführt werden.

Weiters wurde über das EU-Programm „KEM sowie KLAR“ um eine Förderung in Höhe von € 75.000,00 angesucht.

Abschließend teilt der Bürgermeister mit, dass die Kommanditisten der „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG“ nicht für den Einmalkredit haften, sondern nur bis zur Höhe der jeweiligen Einlage. Der Ankauf der Mobilheime ist für die Marktgemeinde Sachsenburg mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, dass sich die Marktgemeinde Sachsenburg als Minderheitsbeteiligte, bei der abzuhaltenden Gesellschaftsversammlung der „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG“ für den Ankauf der Mobilheime mit Gesamtkosten in Höhe von € 240.000,00 ausspricht.

4) Teilnahme an KLAR! (Klimawandel-Anpassungsregion) und KEM (Klima- und Energie-Modellregion)

Ab diesem Tagesordnungspunkt nehmen aufgrund einer Verspätung auch die GR. Pleßnitzer und Muraier teil.

Der Vorsitzende begrüßt LAG- und Regionalmanager Herrn Mag. Gunther Marwieser von der Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal. Herr Mag. Marwieser berichtet über die derzeitigen Projekte in der Region und der Gemeinde und stellt anschließend die Modellregionen KLAR! und KEM vor.

Klimawandel - Anpassungsmodellregion - KLAR!:

Dies ist ein Klima- und Energie Programm für österreichische Modellregionen, wo sich in der ersten Phase 30 Regionen in Österreich konstituiert haben. Das Programm läuft auf 4 Jahre und soll nach dieser Phase von der Region über eine Weiterführung evaluiert werden. Gefördert werden u. a. Klimawandel-Anpassungsprojekte aus allen sektoralen Bereichen, wie z. B. im Tourismus, die Verbesserung der Beschneidung in Skigebieten, Wandern, Radfahren, Themenwege. Weiters ist Thema das Naturgefahrenpotential, wo Aspekte wie HQ 100, gelbe- und rote Zone und Rückhaltebecken behandelt werden. Trink- und Grundwasserquellen, Bestands- und Umwandlungen in der Forstwirtschaft sind ebenso geplante Projekte die gefördert werden können. Es ist geplant, dass in jeder Gemeinde einige Projekte initiiert werden.

Klima- und Energie - Modellregion - KEM:

Die Klima- und Energiemodellregionen sind ebenso durch ein Förderprogramm hinterlegt, wo es das Ziel ist, möglichst viele Energieprojekte in den nächsten Jahren in der Gemeinde und in der Region umzusetzen. Projekte sind im privaten, öffentlichen und gewerblichen sektoralen Wirtschaftsbereich geplant. Gefördert werden können z. B. Energieeinsparungen bei Wohnhaussanierungen, Wärmedämmmaßnahmen, Sanierung von öffentlichen Gebäuden, Kleinwasserkraftwerke, Trinkwasserkraftwerke, Trinkwasserversorgungen im öffentlichen Bereich, Solar- und Photovoltaikanlagen, Einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Biomasseanlagen, Hack-schnitzelanlagen, Scheitholzanlagen, Maßnahmen zur Energieeinsparung.

Erhebungen haben ergeben, dass in jeder Gemeinde ca. 2-3, oft auch mehr Projekte möglich sind.

Die Fragen der Gemeinderatsmitglieder zu den Modellregionen werden umfassend beantwortet.

Mag. Marwieser erwähnt abschließend, dass im Herbst 2018 eine Auftaktveranstaltung der Klima- und Modellregion „Region Großglockner/Mölltal-Oberdrautal“ (KLAR) vorgesehen ist und er sichert deren Abhaltung in der Marktgemeinde Sachsenburg zu.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird

a.) die Teilnahme an der Klimawandel-Anpassungsmodellregion Region Großglockner/Mölltal–Oberdrautal-KLAR! und Aufbringung des Beitrages i. H. v. € 1,50/EW im ersten Jahr, € 1,00/EW im zweiten Jahr, € 1,00/EW im dritten Jahr und € 0,50/EW im vierten Jahr, beginnend mit dem Jahr **2017** sowie

b.) die Teilnahme bei der Klima- und Energie - Modellregion Region Großglockner/Mölltal – Oberdrautal-KEM und Aufbringung des Beitrages i. H. v. € 1,50/EW im ersten Jahr, € 1,00/EW im zweiten Jahr, € 1,00/EW im dritten Jahr und € 0,50/EW im vierten Jahr, beginnend mit dem Jahr **2018**

von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

5) Wirtschaftshof;

Ankauf Kommunalgerät „HAKO Citymaster 1600“

Der Bürgermeister informiert, dass sich der Gemeindevorstand ausführlich mit dem anwesenden Verkaufsberater der Firma Stangl, Herrn Modl über den Ankauf des Kommunalgerätes „HAKO Citymaster 1600“ sowie der erforderlichen Zusatzgeräte auseinandergesetzt hat. Auf Grundlage dieser Besprechung wurde nunmehr von der Firma Stangl, 5204 Straßwalchen nachstehendes endgültiges Angebot (05. Juni 2018) erstellt:

Hako Citymaster 1600 Comfort VW 2,0 TDI Dieselmotor 55 kW mit Klimaanlage, sowie 2 Satz Netzketten und div. Zubehör	€	61.486,56
Kehreinheit 3-Besen mit frontseitigem Kehrsaug- Aggregat und Hochdruckreiniger 13l/min hydraulisch Angetriebenes Radialgebläse, sowie dosierbare Wassersprengereinrichtung	€	29.224,08
Universal-Frontmäherwerk 150 cm, hydr. Angetriebenes 3-Messer-Spezialmäherwerk 50l/min	€	4.926,96
Rücknahme Altgerät KUBOTA Traktor Inkl. Pflug, Streuer, Mäh-Saugkombination und Schlegelmäher	€	<u>- 7.700,00</u>
Gesamtpreis netto	€	87.937,60
20 % MWSt.	€	<u>17.587,52</u>
Gesamtpreis brutto	€	105.525,12

Beim weiteren Angebot handelt es sich um das Winterpaket, welches zu einem späteren Zeitpunkt angekauft werden soll. Dieses lautet, wie folgt:

Seiten-Federklappenräumschild 150 cm, gefederte Überlaufklappen	€	3.911,53
Westa Schneefräse Typ 4550/1300 Hydrostatischer Antrieb, Arbeitsbreite 1300 mm	€	12.730,79
Springer 1 Kammer-Streuer (STA 550), Stahlaus- Führung Splitt/Salz 0,55 m ³ Volumen, Streubreite Stufenlos von 0,8 bis 3 m, elektronische Steuerung	€	<u>10.685,35</u>
Gesamtpreis netto	€	27.327,67
20 % MWSt.	€	<u>5.465,54</u>
Gesamtpreis brutto	€	32.793,20

Verkaufsberater Markus Modl von der Firma Stangl hat bei der Besprechung versichert, dass die vorliegenden Angebote die Ausschreibungsbedingungen der BBG (BundesbeschaffungsgmbH) erfüllen und diesen auch entsprechen.

Gemäß § 13 Bundesvergabegesetz 2018 ist die Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Die Vergabesumme für eine Direktvergabe beträgt derzeit € 100.000,00.

Herr Modl von der Firma Stangl hat auf Nachfrage von Herrn Vzbgm. Haas die kostenlose Lieferung von 2 Stk. Tellerbesen „Kunststoff-Stahl“ zum Preis von je € 184,00 (netto) sowie von 1 Stk. Tellerbesen „Mischbesatz“ zum Preis von € 112,00 (netto) als auch das erste kostenlose Service zugesichert. Ebenfalls wird noch ein Skontoabzug in Höhe von 2 % (€ 2.766,37) gewährt. Die Garantieleistung beträgt jedenfalls 2 Jahre oder 1.200 Betriebsstunden.

Die Finanzierung des Gesamtaufwandes (Sommer- sowie Winterpaket) in Höhe von € 135.552,00 (einschl. 2 % Skonto) erfolgt mittels Leasingvertrag und stellt sich der Finanzierungsplan wie folgt dar:

Ankauf Kommunalfahrzeug "Hako Citymaster 1600 Comfort

Finanzierungsplan

A) INVESTITIONSAUFWAND

	Gesamt- betrag	Teilbeträge gem. Kaufvolumen im Jahr			
		2018	2019	2020	2021
in €uro Beträgen					
Ankauf Kommunalfahrzeug "Hako Citymaster 1600 Comfort"	135.500	135.500			
	-				
Gesamtkosten	135.500	135.500	-	-	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr			
		2018	2019	2020	2021
in €uro Beträgen					
Raiffeisen Leasing	135.500	135.500			
	-				
	-				
Gesamtsummen	135.500	135.500	-	-	-

Der gegenständliche Finanzierungsplan wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig angenommen und beschlossen.

Nachstehend wird die vom Finanzverwalter erstellte Aufstellung über beide Leasingangebote zum Vergleich, wie folgt wiedergegeben:

Leasing (monatlich)	BKS
60 x Monatsraten (Brutto) a' 2.368,07 € kein kalk. Restwert	142.084,20 €
Rechtsgeschäftsgebühr	1.053,22 €
Verwaltungsgebühr (Brutto)	216,00 €
Leasingaufwand	143.353,42 €
Leasingvorauszahlung Eintausch Kubota	9.240,00 €
BKS Leasing Gesamtaufwand inkl Eintausch "Kubota"	152.593,42 €
Leasing (monatlich)	Raiffeisen
61 x Monatsraten (Brutto) a' 2.317,99 € inkl. Kalk. Restwert	141.397,39 €
Rechtsgeschäftsgebühr	927,96 €
Verwaltungsgebühr (Brutto)	108,00 €
Leasingaufwand	142.433,35 €
Leasingvorauszahlung Eintausch Kubota	9.240,00 €
Raiffeisen Leasing Gesamtaufwand inkl Eintausch "Kubota"	€ 151.673,35

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Ankauf des Geräteträgers „HAKO Citymaster 1600“ von der Firma Stangl, Straßwalchen zum Gesamtaufwand (Sommer- sowie Winterpaket) in Höhe von € 135.552,00 (einschl.

2 % Skonto) sowie dessen Finanzierung (Fixzinsangebot) über die Raiffeisen-Leasing Österreich GmbH.

Vzbgm. Haas ist der Meinung, dass die Anschaffung eines gebrauchten Radladers, zum Befüllen des neuen Kommunalfahrzeuges mit Splitt nicht zweckmäßig ist.

Dazu schlägt GR. Klaus vor, unseren Stapler mit einer Hochkippschaufel auszustatten. Er wird sich bezüglich eines Angebotes für eine Hochkippschaufel erkundigen. Außerdem muss noch überprüft werden, ob für den Stapler die Verwendung einer Hochkippschaufel möglich ist.

6) „10. Oktober-Straße“; Erklärung zur Wohnstraße

Der Bürgermeister informiert, dass Bewohner der „10. Oktober-Straße“ in einem Schreiben den Wunsch geäußert haben, auch die „10. Oktober-Straße“ zu einer „Wohnstraße“ zu erklären. Begründet wird dieses Ansuchen damit, dass in den letzten Jahren der Zuwuchs und der Zuzug von Kleinkindern enorm zugenommen hat bzw. da viele Autos (Zusteller, DPD usw.) mit sehr hoher Geschwindigkeit fahren, sind die Kinder sowie auch die Erwachsenen in unübersichtlichen Kurven (Gaiswinkler, Plössnig, Ausfahrt Sandweg, Gartenweg, 10. Oktober-Straße 38 und Heinrichweg) besonders gefährdet.

Mit Verordnung vom 31.03.1994, Zahl: 612-5/21/1994, wurden bereits nachstehende Gemeindestraßen in der Marktgemeinde Sachsenburg zu Wohnstraßen erklärt:

1. Die „**Maria-Theresien-Straße**“
2. der „**Gartenweg**“
3. die Straße „**An der Maut**“

Die Mitglieder des Gemeinderates sind der Meinung, alle Straßen südlich der „Sachsenburger Landesstraße“ als Wohnstraßen zu erklären und beschließen deshalb einstimmig die Erlassung der nachstehenden

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22.06.2018, Zl. 612-5/163/2018, mit der verschiedene Verbindungsstraßen bzw. Teile von Verbindungsstraßen in der Marktgemeinde Sachsenburg zu **Wohnstraßen** erklärt werden.

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/2015, sowie § 12 der Kärntner Allgemeinen

Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„Maria-Theresien-Straße“ (Grundstücke 809, 308/2, 309/3 und 321/7, je KG 73417-Sachsenburg)	beginnend bei der Abzweigung von der Hauptstraße beim Wohnhaus „Hauptstraße 20“ (Gemeindewohnhaus) bis zum Wohnhaus „Maria-Theresien-Straße 45“ (Kohlweg)
„Gartenweg“ (Grundstücke 811 und 321/7, je KG 73417-Sachsenburg)	beginnend bei der Abzweigung von der Hauptstraße beim Wohnhaus „Hauptstraße 50“ (Kollmitzer) bis zur Einbindung in die 10. Oktober-Straße beim Wohnhaus „10. Oktober-Straße 42 (Benigni)
„An der Maut“ (Grundstück 323/6, KG 73417-Sachsenburg)	beginnend bei der Abzweigung von der Hauptstraße beim Wohnhaus „Hauptstraße 44“ (Schweiger) bis zur Einbindung in die Maria-Theresien-Straße
„10. Oktober-Straße“ (Grundstücke 811 und 329/11, 331/17, 812 und 319/5, je KG 73417-Sachsenburg)	beginnend bei der Abzweigung von der Hauptstraße beim GH. Seiwald „Hauptstraße 60“ bis zum Wohnhaus „10. Oktober-Straße 34“ (Obernosterer)
„Schröhlweg“ (Grundstücke 809, 810 und 808/1, je KG 73417-Sachsenburg)	beginnend bei der Abzweigung vom VKS-Wohnhaus „Maria-Theresien-Straße 9“ bis zur Liegenschaft „Simschitz-Garten“

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. Cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 31.03.1994, Zl. 612-5/21/1994, außer Kraft.

7) KOHL-Haus; Nahversorger/Wohnungen/Vereinshaus

Der Bürgermeister informiert, dass nunmehr nach dem erfolgten Ankauf des „KOHL-Hauses“ auch dem langjährigen Wunsch der Sektion „Eisschützen“ entsprochen werden kann, im unmittelbaren Anschluss an das neue Geschäftsgebäude das neue Vereinshaus der Eisschützen zu errichten. Von Architekten DI. Dr. Ronacher,

Hermagor liegt diesbezüglich eine Kostenschätzung in Höhe von € 119.370,00 (inkl. MWSt.). Vorgesehen ist die Errichtung eines Mannschaftsraumes, eines Lagerraumes sowie die erforderliche Anzahl an Toiletten. Das neue Vereinshaus soll eine Fläche von ca. 60 m² aufweisen. Es ist angedacht das alte und in die Jahre gekommene alte Vereinshaus abzubauen.

Die Finanzierung des Vorhabens ist wie folgt vorgesehen:

Zubau Vereinshaus "Sachsenburger Stockschützen"

Investitions und. Finanzierungsplan

A) INVESTITIONSAUFWAND

	Gesamt- betrag	Teilbeträge Ges. Volumen / Jahr		
		2018	2019	2020
		in Euro Beträgen		
Zubau Vereinshaus "Sachsenburger Stockschütz."	120.000		120.000	
Gesamtkosten	120.000	-	120.000	-

B) FINANZIERUNGSPLAN

	Gesamt- betrag	Teilbeträge Finanzierung / Jahr		
		2018	2019	2020
		in Euro Beträgen		
Allgemeine Rücklage	30.000		30.000	
BZ-Mittel 2019	18.000		18.000	
Förderprogramm (KIG 2017)	24.000		24.000	
Zuschuss des ordentlichen Haushalts	48.000		48.000	
Gesamtsummen	120.000	-	120.000	-

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Errichtung des neuen Vereinshauses für die Eisschützen und in der Folge auch die Finanzierung in Höhe von € 120.000,00 wie vorhin beschrieben.

Der Bürgermeister informiert einleitend über die gestern stattgefunden Besprechung mit dem technischen Mitarbeiter der Bautechnik/Ladenbau ADEG, Herrn Warmuth sowie unseren Architekten Herrn DI.Ronacher, 9620 Hermagor, bei welcher die erforderliche Größe und die zu erwartenden Kosten gesprochen wurde. Von Seiten Herrn Warmuth wurde darauf verwiesen, dass in den Bauwerkskosten, welche von der Gemeinde getragen werden, auch die Kosten für Fernwärmeanschluss, Kühlzellen, sowie Beleuchtung enthalten sein müssen. Für diese Maßnahmen wurden Kosten von circa € 42.000,-- + Ust. angenommen.

Insgesamt ist ein Markt in dieser Größe – ohne Einrichtung – jedoch mit Nebenkosten – laut Herrn Warmuth nicht unter € 900.000,-- zu errichten. Aus diesem Grund wurde die Kostenschätzung von € 805.000,-- auf € 900.000,-- angehoben. Im Norden des Gebäudes werden circa 6 Stellplätze Platz finden. Im Hof im Osten sollten zusätzliche Parkplätze errichtet werden.

Aufgrund der Kostenschätzung vom 20.06.2018 ergeben sich für die einzelnen Baumaßnahmen nachstehende Baukosten:

1) Erdgeschoss „ADEG-Geschäft“	€ 900.000,-- (netto)
2) 1. Obergeschoss Wohnungen	€ 370.000,-- (netto)
3) Vereinsraum Eisschützen	€ 100.000,-- (netto)

Nach Meinung von Vzbgm. Bauer sind in diesen Kostenschätzungen keine Abbruchkosten enthalten.

GR. Lampersberger schlägt vor, ein komplettes Konzept über die Situierung der Zufahrtsstraßen und der Parkplätze vorzusehen. Er spricht sich für eine Detailplanung einschließlich des Dachgeschoßausbaues (6 Wohnungen) aus.

Frau GR. Gugganig ersucht um Auskunft, wie lange Frau Prax das laufende Pachtverhältnis fortsetzen darf. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass Frau Reichhart vor Zeugen zugesichert hat, das Pachtverhältnis bis zur Fertigstellung des neuen Geschäfts aufrecht zu erhalten.

Die Honorarbemessung für die einzelnen baulichen Leistungen (abzüglich 15 % Nachlass) wurde vom Architektenbüro DI. Ronacher mit Angebot vom 20.06.2018, wie nachstehend vorgelegt:

1) Erdgeschoss „ADEG-Geschäft“	€ 87.344,00 (netto)
2) 1. Obergeschoss Wohnungen	€ 43.513,60 (netto)
3) Vereinsraum Eisschützen	€ 11.406,76 (netto)

Der Bürgermeister stellt fest, dass seitens der Familie Reichhart keine Bereitschaft besteht, ihre Liegenschaft in dem sich derzeit das ADEG-Geschäft befindet, zu veräußern. Außerdem soll bei der Gemeindereferentin, Fr. LR Dr. Schanig versucht werden, die für den vorgesehenen Ankauf der REICHHART-Liegenschaft zugesagten € 70.000,00 an BZ-Mittel auf das gegenwärtig geplante Projekt umzuschichten.

Die Finanzierung des Projekts (Um- bzw. Zubau Geschäftslokal sowie Wohnungen im Obergeschoß) erfolgt aus Mitteln der Bauoffensive, Bundesmittel (KIG 2017) sowie Wohnbauförderung. Im Anschluss an die geplante Erweiterung des Geschäftslokals ist noch die Errichtung eines Raumes für die Eisschützen im Ausmaß von ca. 60 m² vorgesehen. Die Planungsarbeiten sollen diesmal an DI. Ronacher aus Hermagor zu den vorhin angeführten Kosten vergeben werden.

Von der Gemeindeabteilung wurde bezüglich Finanzierung mitgeteilt, dass die Baumaßnahmen für die Schaffung von Wohnräumen (Gebührenhaushalt) und die Schaffung der Gegebenheiten für den Nahversorger strikt voneinander zu trennen sind. Es müssen zwei Vorhaben mit eigenen Finanzierungsplänen erstellt werden. Dazu lässt sich auch sagen, dass sich die Einnahmen beim Vorhaben „Schaffung Geschäftsraum Nahversorger“ nur aus **BZ- Mittel, Haushaltsmitteln, Kommunales**

Investitionsgesetz (23.000 €) und Kärntner Bauoffensive zusammensetzen können. Bankdarlehen dürfen für dieses Vorhaben **nicht** aufgenommen werden!

Beim Vorhaben „Wohnraumschaffung Haus „Kohl“ dürfen hingegen Bankdarlehen aufgenommen werden, jedoch gibt es **keine Mittel** aus der Kärntner Bauoffensive. Das heißt die Einnahmen können sich aus Haushaltsmitteln, BZ-Mittel, Bank Darlehen und der Wohnbauförderung zusammensetzen.

Es sollte auch versucht werden für den Umbau auch EU-Fördermittel aus den Programmen „KEM und KLAR“ zu erhalten. Jedenfalls sollte noch vor endgültigem Abschluss der Planungen (August 2018) durch das Architektenbüro DI. Ronacher, allen Mitgliedern des Gemeinderates die Gelegenheit gegeben werden, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen bzw. Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig grundsätzlich den Umbau des Geschäftslokals sowie der Wohnungen im Obergeschoß nach erfolgter Finanzierung durchzuführen und die Planungsleistungen an den Architekten DI. Ronacher, Hermagor auf Grundlage der mit Angebot vom 20.06.2018 angebotenen Honorarbestimmung zu vergeben.

8) Änderung Verordnungen:

a) Wasserbezugsgebühren

Der Bürgermeister erinnert an den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2018 betreffend den „Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben in der Marktgemeinde Sachsenburg“, wobei sich die Mitglieder des Gemeinderates unter anderem nachdrücklich gegen eine Erhöhung des Wasserzinses aussprachen, da einerseits in den letzten 10 Jahren mit Weitblick die gesamte Wasserversorgungsanlage technisch auf den neuesten Stand gebracht und auch eine neue Quelle erschlossen wurde bzw. Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von jährlich ca. € 9.300,00 an die ehemalige Trenngemeinde Lurnfeld ab dem Jahr 2023 wegfallen.

Die Wasserzählermiete sollte jedoch nach 13 Jahren kostendeckend ausgewiesen werden und jährlich neu € 11,00 inkl. MWSt. betragen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig gegen eine Erhöhung der Wassergebühr aus vorhin genannten Gründen aus. Die Höhe der Wasserzählermiete hingegen ist ab 1. Oktober 2018 von derzeit € 5,087 auf nunmehr **€11,00** festzusetzen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen deshalb einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Juni 2018, Zl. 8500-162/2018, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (3) Für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachsenburg werden von der Marktgemeinde Sachsenburg Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Sachsenburg eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 11.02.1993, Zahl: 810/13/93, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Sachsenburg ausgeschrieben.

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

0,75 Euro

§ 5 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr für das Abrechnungsjahr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

11,00 Euro

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Sachenburg angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (3) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (4) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (5) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **30. September** jeden Kalenderjahres).

§ 9 Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr ist eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (2) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2018** in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18. November 2004, Zl. 8500-83/2004, mit Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung), außer Kraft.

b) Friedhofsgebühren

Ebenfalls in der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2018 wurde über eine Erhöhung der Friedhofsgebühren beraten und nachstehende Tarife, welche ab 1.1.2019 Geltung haben, vorgeschlagen:

(1) FRIEDHOFSANLAGEN:

	Derzeit:	Neu:
a) für das Nutzungsrecht an einem Grab von 1,00 m Breite auf die Dauer von 10 Jahren	65,00	82,00
b) Erhaltungskosten an einem Grab von 1,00 m Breite auf die Dauer von 3 Jahren	25,00	32,00

(2) BENÜTZUNG DER FRIEDHOFSEINRICHTUNGEN:

a) Benützung der Aufbahrungshalle einschließlich aller Betriebskosten, je Aufbahrung	70,00	90,00
---	-------	--------------

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für eine Erhöhung der Friedhofsgebühren, wie vorhin angeführt, ab 01.01.2019 aus und beschließen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Juni 2018, Zl. 817-0/160/2018, mit der die **Friedhofsgebühren** im Gemeindegebiet Sachsenburg ausgeschrieben werden.

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl Nr 25/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, in Verbindung mit § 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes – (K-BStG), LGBl Nr 61/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Für die Benützung der im Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg befindlichen Grabstätten werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsverordnung, der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verpflichtet.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) An Friedhofsanlagen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für das Nutzungsrecht an einem Grab von
1,00 m Breite auf die Dauer von 10 Jahren | EUR 82,00 |
| b) Erhaltungskostenbeitrag an einem Grab von
1,00 m Breite auf die Dauer von 3 Jahren | EUR 32,00 |
| c) Für Gräber über 1,00 m Breite das entsprechende
Vielfache der Abgabe nach lit. a und b | |
| d) Für Gräber unter 1,00 Breite die Abgabe nach
lit. a und b | |
| e) für Urnengräber die Abgabe nach lit. a und b | |

(2) Benützung der Friedhofseinrichtungen:

- a) Benützung der Aufbahnhalle in Sachsenburg einschließlich aller Betriebskosten, je Aufbahrung EUR 90,00
- (3) Die nach Abs. (1) und (2) festgelegten Abgaben sind in doppelter Höhe zu entrichten, wenn der zur Zahlung Verpflichtete keine Rechte im Sinne des § 1 der Friedhofsordnung hat.

§ 4 Abgabefälligkeit

Die Abgabefälligkeit ergibt sich bei Friedhofsanlagen gemäß § 2 (1) mit der Bewilligung des Nutzungsrechtes und Benützung von Friedhofseinrichtungen nach § 2 (2) binnen einer Woche nach erfolgter Inanspruchnahme.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18.11.2004, Zahl: 817-0/85/2004, außer Kraft.

c) Hundeabgabe

Der Bürgermeister berichtet, dass in Anbetracht des bestehenden Hundekotproblems und des daraus resultierenden erhöhten Entsorgungsaufwandes durch unsere Gemeindearbeiter, eine Erhöhung der Hundeabgabe durchaus angebracht erscheint. Auch hat der Umweltschutzausschuss in seiner letzten Sitzung eine Erhöhung der Hundeabgabe vorgeschlagen. Die Hundeabgabe beträgt seit 01.01.1995 unverändert € 14,54 (ATS 200,00) und soll nunmehr uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird mit € 24,00 ab 01.01.2019 festgesetzt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Erhöhung der Hundeabgabe auf € 24,00 ab 01.01.2019 aus und beschließen einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Juni 2018, Zl. 920-5/161/2018, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird,
24,00 Euro.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
a) Lawinensuchhunden
b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
c) Hunden in Tierasylen.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Sachsenburg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 19.12.1994, Zl. 920-5/27/1994, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird, außer Kraft.

d) Vergnügungssteuer

Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung vom 18.12.2017, Zahl: 03-SP90-9/2-2017 wurde der Marktgemeinde Sachsenburg der Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben in der Marktgemeinde Sachsenburg übermittelt. In diesem Zusammenhang wurde von der Abgabenprüfung darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Vergnügungssteuer anzumerken ist, dass die geltende Verordnung vom 04.11.1982, Zl. 941-7/1982, noch vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld erlassen wurde; die Erlassung einer neuen Vergnügungssteuerverordnung ist daher dringend geboten.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Neufassung der Vergnügungssteuerverordnung bzw. deren gesetzliche Anpassung unter Zugrundelegung der nachstehenden Vergnügungssteuertarife, wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22. Juni 2018, Zl. 920-159/2018, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (**Vergnügungssteuerverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 65/2017, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl Nr 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und

- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (4) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (5) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04. November 1982, Zl. 941-7/1982, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Vergnügungssteuertarif

- (1) Der Steuersatz beträgt
 - a) für Filmvorführungen **10 vH;**
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist **5 vH;**
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen **10 vH;**
 - d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte **10 vH;**
 - e) für alle anderen Veranstaltungen **25 vH.**
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für

Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag¹

(1) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **42,00 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **11,00 Euro**.
Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- c) für den öffentlichen Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **4,00 Euro**.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,- Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen
über 50 Personen

15,00 Euro
30,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen
über 100 Personen

23,00 Euro
44,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen
über 150 Personen

38,00 Euro
76,00 Euro

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Vierfache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(4) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit c und Abs. 3.510,- Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,- Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

e) Abfallbeseitigungsgebühren

Der Bürgermeister berichtet einleitend, dass aufgrund der stetig steigenden Deponiegebühr sowie der Entsorgungskosten (Rest- sowie Sperrmüll, Problemstoffe) in Zukunft ein Ausgleich des jährlichen „Abfallgebührenhaushaltes“ ohne Inanspruchnahme der Rücklage nicht mehr möglich ist. Die letzte Erhöhung der Abfallbeseitigungsgebühren erfolgte vor 12 Jahren im Jänner 2007. Bemerkt wird, dass auch eine fortlaufende Steigerung des Restmüllaufkommens gegeben ist.

Vom Finanzverwalter wurde nunmehr ein Berechnungsmodell mit Erhöhungsvarianten (10%, 15% und 20%) vorgelegt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Bei gleichbleibenden Ausgaben und unter Berücksichtigung der Mehrkosten bei der Papierentsorgung, kann nur mit einer 20%-igen Abfallgebührenerhöhung ein Mehrerlös von jährlich € 2.600,00 erzielt werden.

Nach Beratung sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig für eine Anhebung der Abfallbeseitigungsgebühren um 20 % aus und stellen sich die neuen Abfallbeseitigungsgebühren, wie folgt dar:

Entleerungsvarianten		aktuell		Erhöhung 20%	
Behälter (Personen)	Entl. p. Jahr	Entsorgungsgebühr pro Entl.	Bereitstellungsgebühr / p.a	Entsorgungsgebühr pro Entl.	Bereitstellungsgebühr / p.a
1-2	6	2,50 €	28,00 €	3,00 €	34,00 €
> 2	12	2,50 €	51,00 €	3,00 €	61,00 €
120 Liter	13	4,70 €	51,00 €	5,60 €	61,00 €
120 Liter	26	4,70 €	51,00 €	5,60 €	61,00 €
240 Liter	13	9,40 €	102,00 €	11,30 €	122,00 €
240 Liter	26	9,40 €	102,00 €	11,30 €	122,00 €
800 Liter	13	31,20 €	102,00 €	37,40 €	122,00 €
800 Liter	26	31,20 €	102,00 €	37,40 €	122,00 €
1.100 Liter	13	42,90 €	102,00 €	51,50 €	122,00 €
1.100 Liter	26	42,90 €	102,00 €	51,50 €	122,00 €

Nunmehr beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22.06.2018, Zl. 852-0/163/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO , LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22.06.2018, Zl. 852-0/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro 34,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 61,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 122,00
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 122,00
e) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 122,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro 3,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,60
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 11,30
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 37,40
e) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 51,50

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich² aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 65 Liter Müllsack Euro 2,--

- (3) Die **Biomüllgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Bioabfallsammelbehälter mit der jeweiligen Anzahl der Entleerungen und der je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensätze.

a) je 15 Liter Biosack	Euro 2,50 (inkl. USt.)
b) je 80 Liter Biobehälter	Euro 6,80 (inkl. USt.)
c) je 120 Liter Biobehälter	Euro 8,50 (inkl. USt.)
d) je 240 Liter Biobehälter	Euro 11,00 (inkl. USt.)

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die

² Beachte § 57 K-AWO wonach bei der Festlegung der Höhe der Entsorgungsgebühr für Hausmüll im Sonderbereich zu berücksichtigen ist, dass ein Teil des Transportes vom Abgabepflichtigen durchgeführt wird.

Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

Die Festsetzung der Abfallgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

Der Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg, vom 15.12.2011, Zl. 852-0/133/2011, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

9) „Kirchgasse“; Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Der Bürgermeister informiert, dass derzeit für die „Kirchgasse“, beginnend ab der süd-östlichen Ecke der Friedhofsmauer bis zum Gemeindeamt bzw. der Abzweigung von der Hauptstraße (Zufahrt Thuswalder) ein „Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer“ in Geltung ist.

Da jedoch dieses bestehende Fahrverbot im Bereich der Kirchgasse entlang der südlichen Friedhofsmauer bzw. bis zum Friedhofseingang ständig missachtet wird und die Fahrzeuge in der Rasenfläche neben den Kirschbäumen in unmittelbarer Nähe zum Eingang parken, ist es erforderlich diesen Straßenabschnitt mit jeweils einen herausnehmbaren Poller abzusperren und nur mehr ein Befahren mit Fahrrädern zu ermöglichen. Diese Maßnahme ist sinnvoll, da den Friedhofsbesuchern ohnehin ein Parkplatz beim nördlichen Friedhofseingang zur Verfügung steht.

Aus diesem Grund ist ein Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Radfahrer, zu verfügen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, für die „Kirchgasse“ beginnend ab der süd-östlichen Ecke der Friedhofsmauer bis zu der süd-westlichen Ecke der Friedhofsmauer ein Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Radfahrer, zu verfügen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 22.06.2018, Zahl: 612-1/166/2018, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für den Verbindungsweg „Kirchgasse“ – beginnend ab der süd-östlichen Ecke der Friedhofsmauer bis zu der süd-westlichen Ecke der Friedhofsmauer, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 42/2018, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1

Verkehrsbeschränkungen

Für den Verbindungsweg „Kirchgasse“ (Grundstück 808/1, KG 73417 – Sachsenburg) wird beginnend ab der östlichen Ecke der Friedhofsmauer bis zu der westlichen Ecke der Friedhofsmauer ein Fahrverbot für Fahrzeuge aller Art in beiden Richtungen mit Ausnahme für Radfahrer verfügt.

§ 2

Aufstellung der Verkehrszeichen

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

Verbotszeichen gemäß § 52 a) Z 1 der StVO 1960 idgF. „**Fahrverbot**“ (in beiden Richtungen) mit Zusatztafel „**ausgenommen Radfahrer**“.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 idgF. tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 idgF. geahndet.

**10) Freiwillige Feuerwehr Sachsenburg;
Änderung Finanzierungsplan Neuanschaffung Kleinlöschfahrzeug**

Der Bürgermeister verweist auf den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2016, mit welchem ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 50.000,00 (Gemeindeanteil) zum Ankauf des neuen Kleinlöschfahrzeuges für die Feuerwehr Sachsenburg beschlossen wurde.

Von der Gemeindeaufsicht (Amt der Kärntner Landesregierung) wurde der Finanzverwalter im Rahmen einer Überprüfung aufgefordert, in die Gesamtfinanzierung (Bruttoprinzip K-GHO) die Anschaffungskosten als auch alle Förderungen aufzunehmen, da das Feuerwehrfahrzeug im Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg steht.

Der abgeänderte Finanzierungsplan stellt sich demnach wie folgt dar:

Kleinlöschfahrzeug (KLFA CL)

A) INVESTITIONSAUFWAND (Ausgaben)

	Gesamt- betrag	ZEITRAUM		
		2018	2019	2020
Beträge in Euro				
Anschaffungskosten KLF CL / MB Sprinter	125.000	125.000		
Gesamtausgaben	125.000	125.000	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN (Einnahmen)

	Gesamt- betrag	ZEITRAUM		
		2018	2019	2020
Beträge in Euro				
Bedarfszuweisungsmittel 2018 (GDE -Anteil)	50.000	50.000		
Förderung Kärntner Landesfeuerwehrverband	58.500	58.500		
FF-Sachsenburg (Kameradschaftskasse)	16.500	16.500		
Gesamteinnahmen	125.000	125.000	0	0

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, das Kleinlöschfahrzeug „CL/MB Sprinter“ bei der Firma Rosenbauer, 4060 Leonding zum Gesamtpreis von € 125.000,00 anzukaufen und wie im Finanzierungsplan angeführt zu finanzieren.

11) Rechnungsabschluss 2017

Der Bürgermeister erläutert anhand des Vorlageberichtes das Ergebnis des Rechnungsjahres 2017. Entsprechend dem Voranschlag und dem 1. Nachtragsvoran-

schlag für das Jahr 2017, wies die Ausgaben- und Einnahmenseite im ordentlichen Haushalt, einen Betrag von € 2,623.600,00 aus.

Das **Anordnungssoll 2017** ergab:

Einnahmen von	€ 2,921.135,64
Ausgaben von	€ 2,919.524,41
Soll-Überschuss 2017	€ 1.611,23

Die Höhe des Soll-Überschusses stellt das tatsächliche Ergebnis des abgelaufenen Finanzjahres dar.

Stand der nachstehenden Darlehen bzw. Haftungen zum Jahresende:

DARLEHEN										Ende 16		Ende 17
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit			D-Betrag Aufnahme	D-Betrag J-Anfang	Tilgung	(Zinsen)	D-Betrag J-Ende			
		Beginn	Ende	Jahre								
10	KRF Grundankauf 'Hobelwerk'	2006	2020	15	450.983,00	120.262,12	-30.065,53	7.383,13	90.196,59			
11	KRF Grundankauf 'Leimbinderwerk'	2007	2021	15	519.867,00	173.289,00	-34.657,80	7.858,45	138.631,20			
12	KRF Grund- und Gebäudeankauf 'Forsthaus'	2012	2019	8	307.000,00	111.969,24	-37.323,08	4.414,56	74.646,16			
13	KRF Grundankauf 'Erweiterung Gewerbegebiet'	2012	2019	8	234.154,00	87.807,75	-29.269,25	2.717,98	58.538,50			
14	KRF Grundankauf 'Gewerbegebiet-Tiefenböck II'	2018	2022	5	93.000,00	93.000,00	0,00	0,00	93.000,00			
20	Wohnhaus 'Hauptstraße 20' / Wohnbauf.	1964	2034	70	58.138,27	17.372,23	-996,50	166,26	16.375,73			
25	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 2' / Wohnbauf.	1968	2038	70	15.697,33	5.739,10	-258,47	55,47	5.480,63			
31	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 3' / Wohnbauf.	1978	2028	50	158.099,75	42.417,49	-5.341,18	192,31	37.076,31			
32	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 3' / Gde. Lurnfeld	1977	2027	50	25.435,49	5.087,10	-508,71	0,00	4.578,39			
36	ABA Sachsenburg BA01	2004	2029	25	936.000,00	635.824,19	-39.060,96	2.785,48	596.763,23			
18	ABA BA01 'Ktn. Wasserwirtschaftsfonds'	2030	2040	10	208.218,00	208.218,00	0,00	0,00	208.218,00			
37	ABA Sachsenburg BA02	2006	2031	25	1.075.600,00	503.558,22	-78.528,62	4.277,78	425.029,60			
19	ABA BA02 'Ktn. Wasserwirtschaftsfonds'	2032	2042	10	309.592,19	309.592,19	0,00	0,00	309.592,19			
42	Wasserversorgungsanlage Sachsenburg BA00+01	2007	2037	30	370.000,00	259.549,43	-11.326,58	2.212,22	248.222,85			
					4.761.785,03	2.573.686,06	-267.336,68	32.063,64	2.306.349,38			
HAFTUNGSÜBERNAHMEN: ,wv Lurnfeld-Reisseck + SIG'										Ende16		Ende17
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit			Aufnahme Gesamt	% - Anteil	J-Beginn	Abgang	J-Ende			
		Beginn	Ende	Jahre								
50	Verbandskanal BA01	2003	2028	25	2.965.052,00	12,70%	197.309,58	-16.305,60	181.003,98			
51	Verbandskanal BA02	2003	2028	25	3.052.259,00	12,70%	203.139,04	-16.787,34	186.351,70			
52	Verbandskanal BA03	2004	2029	25	1.110.000,00	11,47%	68.299,99	-5.611,65	62.688,34			
53	Verbandskanal BA302	2004	2029	25	430.000,00	12,28%	29.373,43	-2.242,15	27.131,28			
54	Verbandskanal BA04	2004	2029	25	2.150.000,00	12,28%	148.615,63	-11.344,11	137.271,52			
55	Verbandskanal BA06	2004	2029	25	2.000.000,00	11,47%	127.095,44	-10.018,22	117.077,22			
56	Verbandskanal BA08	2005	2030	25	850.000,00	12,28%	60.759,47	-4.450,37	56.309,11			
57	Verbandskanal BA09	2005	2030	25	1.550.000,00	12,28%	123.193,32	-8.066,12	115.127,20			
58	ARA-Anschlussgebühr	2005	2030	25	921.100,00	11,36%	60.698,92	-4.527,64	56.171,28			
70	SIG VS-Turnsaal / Neubau FF-Sachsenburg	2007	2022	15	870.000,00	100,00%	370.195,04	-60.381,17	309.813,87			
71	SIG Forsthaus Sachsenburg	2013	2033	20	320.000,00	100,00%	254.978,80	-17.195,30	237.783,50			
					16.218.411,00		1.643.658,67	-156.929,67	1.486.729,00			
HAFTUNGSÜBERNAHMEN: ,wv Millstätter See / WV L-R: 15,11%												
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit			Aufnahme Gesamt	% - Anteil	J-Beginn	Abgang	J-Ende			
		Beginn	Ende	Jahre								
59	V-ARA BA301 RÜB	2007	2032	25	1.230.000,00	1,716%	13.670,20	-860,65	12.809,54			
60	V-ARA BA302 BT1	2008	2033	25	7.606.008,00	1,716%	103.606,32	-5.250,78	98.355,54			
61	V-ARA BA303 BT2	2008	2033	25	6.134.787,00	1,716%	75.140,21	-4.122,70	71.017,51			
					14.970.795,00		192.416,73	-10.234,13	182.182,60			

3.975.260,98 €

Gesamtsumme Darlehen und Haftungen:

Somit erklären sich die Mitglieder des Gemeinderates mit dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 des ordentlichen Haushaltes einstimmig einverstanden.

Außerordentlicher Haushalt

Im Rechnungsjahr 2017 wurden folgende außerordentliche Vorhaben durchgeführt

WLW / BUCH- und MÜHLGRABENBACHL		RA 2017
EINNAHMEN:	Keine	€ -
		€ -
		-29.304 €
AUSGABEN:	Abgang Vj.	€ 29.110
	Baukosten	€ 194
		€ 29.304

Das Bauvorhaben wird mit einem Abgang von € 29.304,- im nächsten Jahr weitergeführt.

W Lan- HotSport		RA 2017
EINNAHMEN:		Landesförd. € 7.000
		Zuf. Aus OH € 8.228
		€ 15.228
		€ -
AUSGABEN:		Errichtung € 15.228
		€ -
		€ 15.228

Das Bauvorhaben ist abgeschlossen

Erweiterung Gewerbegebiet		RA 2017
EINNAHMEN:	Zuführung aus OH	€ 15.880
	KRF	€ 93.000
		€ 108.880
		0 €
AUSGABEN:	Abgang Vj.	€ 108.880
		€ 108.880

Das Bauvorhaben ist abgeschlossen

Errichtung Wi- Hof (Lgerhalle)		RA 2017
EINNAHMEN:	Zuführung aus OH	€ 18.800
		€ 18.800
		18.800 €
AUSGABEN:	Keine	€ -
		€ -

Die Zuführung wird im Jahr 2018 für das Vorhaben verwendet.

Es werden nun anhand des Vorlageberichtes einige wichtige Zahlen diskutiert.

Abschließend erklären sich die Mitglieder des Gemeinderates mit dem Rechnungsabschluss 2017 und somit mit dem Überschuss in Höhe von € 1.611,23 einstimmig einverstanden. Der erwähnte Vorlagebericht ist ein integrierender Bestandteil dieser Niederschrift und in der Beilage angeschlossen.

12) 1. Nachtragsvoranschlag 2018

Gemäß § 14 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO – LGBl.Nr. 2/1999 idF. LGBl.Nr. 3/2015, hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen,

wenn der Voranschlag während des Finanzjahres durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben, durch Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst wird oder durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Mindereinnahmen, die Störung des Haushaltsgleichgewichtes droht.

Ein Entwurf dieses Nachtragsvoranschlages wurde an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Notwendige Änderungen sind bis zur heutigen Sitzung noch möglich. Anhand dieses Entwurfes werden nun vom Gemeinderat, die, von diesem Nachtragsvoranschlag betroffenen Gruppen und Abschnitte, einzeln besprochen. Anfragen im Zuge dieser Beratung werden vom Bürgermeister sofort beantwortet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2018 wie folgt zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 22.06.2018, Zl. 902-1/2018, über die **Feststellung des 1. ordentlichen und 1. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018:**

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO - LGBl. Nr. 66/1998, idF. LGBl.Nr. 3/2015, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Sachsenburg nach der Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2017, Zl. 900-0/2017, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

Ordentlicher Voranschlag 2018

	<i>bisherige Gesamtsummen</i>	<i>erweitert um</i>	<i>Gesamtsummen</i>
Summe der Ausgaben	2,773.200	69.600	2,842.800
Summe der Einnahmen	2,773.200	69.600	2,842.800
A b g a n g	0	0	0

Außerordentlicher Voranschlag 2018

Summe der Ausgaben	413.600	184.000	597.600
Summe der Einnahmen	413.600	184.000	597.600
A b g a n g	0	0	0

Gesamtgebarung 2018

GESAMTAUSGABEN	3,186.800	253.600	3,440.400
GESAMTEINNAHMEN	3,186.800	253.600	3,440.400
A b g a n g	0	0	0

Der 1. NVA 2018 wird nun auf Antrag des Bürgermeisters - wie vorgetragen – vom Gemeinderat, einstimmig angenommen. Die Aufstellung über die erfolgten Einnahmen- und Ausgabenerweiterungen, bzw. –kürzungen (ord. HH und ao.HH) ist integrierender Bestandteil dieser Niederschrift und im Anhang beigeschlossen.

13) Kassenprüfungsberichte

Der Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, GR. DI (FH) Lampersberger berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 22.02.2018 für den Zeitraum 4. Vierteljahr 2017 sowie am 29.05.2018 für den Zeitraum 1. Vierteljahr 2018 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und dabei folgendes festgestellt wurde:

TAGESORDNUNG

- 1) Überprüfung der Belege 4.Quartal 2017
- 2) Jahresabschluss 2017
- 3) Allfälliges

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).

Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von € 127,30 auf.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
 - c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,

- d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 22.02.2018 **€ 789.992,48**.

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von **1259/2017** bis **1648/2017**.

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

Zu TOP1) Überprüfung der Belege 4. Quartal 2017

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben! Es waren keine Auffälligkeiten zu bemerken.

ZU TOP2) Jahresabschluss 2017

Der Rechnungsabschluss 2017 wird vom KA zur Kenntnis genommen.

ZU TOP3) Zu Allfälliges war nichts vorzubringen.

Auf Nachfrage durch den KA Obmann teilt der Finanzverwalter mit, dass die mit 31.08.2017 fällige erste Rate des BWS Darlehens bis dato nicht eingelangt ist. Am 22.12.2017 ist jedoch ein Schreiben vom BWS Obmann eingelangt, mit dem Ersuchen gegenständlichen Kredit bis 31.12.2020 zu stunden.

Die weitere Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses fand am 29.05.2018 für den Zeitraum 1. Vierteljahr 2018 mit nachstehender

TAGESORDNUNG

statt:

- 1) Überprüfung der Belege 1. Quartal 2018
- 2) Allfälliges

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).

Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Diese weist zur Zeit der Prüfung einen Stand von € 154,60 auf.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
 - c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
 - d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
 - e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 29.05.2018 **€ 874.702,05.**
(inkl. ARL 200.000,--)

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von **1/2018** bis **462/2018**.

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

Zu TOP1) Überprüfung der Belege 1. Quartal 2018

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben! Es waren keine Auffälligkeiten zu bemerken.

ZU TOP2) Zu Allfälliges wurde die Rohbilanz des Kindergartens zur Durchsicht vorgelegt.

Diese weist wie in den vergangenen Jahren eine Steigerung des Abganges auf. Für 2017 in der Höhe von € 38.892,-.

Im Vergleich dazu: **2016:** € 36.006,40; **2015:** € 29.713,30 und **2014:** € 29.563,96.
Die Abgangsdeckung in dieser Höhe erscheint plausibel.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Erläuterungen des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis.

14) Änderung Durchführung Altpapiersammlung

Der Bürgermeister informiert, dass aufgrund ständiger Überfüllung der Papiersammelbehälter an den Umweltinseln sowie anschließender ungeordneter Ablagerungen vor den Papiersammelbehältern nunmehr vorgesehen ist, die Papiersammlung von jetzigem „Bringsystem“ auf ein „Holsystem“ umzustellen. An den Umweltinseln verbleiben demnach nur mehr die Altglas-, Metall- und Altkleiderbehälter. Die vorhandenen Altpapiersammelbehälter werden bei den einzelnen Mehrfamilienwohnhäusern (Gemeinde bzw. BUWOG) aufgestellt. Die Entleerung der Behälter erfolgt beim „Holsystem“ direkt an der Liegenschaft.

Als Sammelbehälter kommen 240 L-Behälter sowie 120 l-Behälter in Betracht. Erforderlich sind demnach 350 Stk. Behälter.

Vom Abfallwirtschaftsverband wurden daher auf Grundlage der 350 Altpapierbehälter nachstehende Entleerungskosten ermittelt:

120 Liter Tonne: **(ohne Behälterbeistellung/Eigentum Gemeinde)**

1.100 L Behälter	14-tägige Entleerung	€ 2.220,40	jährlich
120 L Behälter	4-wöchige Entleerung	€ 4.277,00	jährlich
		€ 6.497,40	

(mit Behälterbeistellung/Eigentum Entsorger)

1.100 L Behälter	14-tägige Entleerung	€ 2.938,00	jährlich
120 L Behälter	4-wöchige Entleerung	€ 5.460,00	jährlich
		€ 8.398,00	

240 Liter Tonne: **(ohne Behälterbeistellung/Eigentum Gemeinde)**

1.100 L Behälter	14-tägige Entleerung	€ 2.220,40	jährlich
240 L Behälter	6-wöchige Entleerung	€ 5.985,00	jährlich
		€ 8.205,40	

(mit Behälterbeistellung/Eigentum Entsorger)

1.100 L Behälter	14-tägige Entleerung	€ 2.938,00	jährlich
240 L Behälter	6-wöchige Entleerung	€ 6.898,50	jährlich
		€ 9.836,50	

Für den Behälterankauf wurden zwei Angebote, wie folgt eingeholt:

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau:

350 Stk. 120 L Behälter	€ 17,20/Stk.	€ 6.020,00
350 Stk. 240 L Behälter	€ 25,10/Stk.	€ 8.785,00

Europlast Dellach/Drau:

350 Stk. 120 L Behälter	€ 17,00/Stk.	€ 5.950,00
350 Stk. 240 L Behälter	€ 23,90/Stk.	€ 8.365,00

Die Firma Europlast hat optional eine Heißprägung „Altpapier“ je Behälter zum Preis von € 0,50 angeboten. Damit entfällt das Aufbringen eines entsprechenden Aufklebers durch unseren Gemeindearbeiter.

Die derzeitigen Entleerungskosten („Bringsystem“) betragen ca. € 8.900,00 und werden zum Großteil durch Altpapiererlöse in Höhe von ca. € 8.200,00 ausgeglichen (indexabhängig !). Die Höhe der Abfallbeseitigungsrücklage beträgt mit Stand 31.12.2017 € 43.000,00.

Beim Vergleich Ankauf oder Miete der 120 Liter Behälter ergibt sich eine jährliche Einsparung in Höhe von € 1.183,00 zu Gunsten des Ankaufs. Somit amortisiert sich ein Ankauf der 120 Liter Behälter in spätestens 5 Jahren !

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Umstellung der Altpapiersammlung vom derzeitigen „Bringsystem“ auf ein „Holsystem“ und entscheiden sich in diesem Zusammenhang auch für den Ankauf von 120 Liter Behältern bei der Firma EUROPLAST zum Preis von € 17,00/Stk. sowie der Anbringung der Heißprägung zum Preis von € 0,50 je Stück.

15) Beratung über Hundekotproblem

Der Bürgermeister informiert, dass nach wie vor Beschwerden über Hundebesitzer vorliegen, welche den Kot ihrer Hunde auf den Geh- oder Wanderwegen nicht ord-

nungsgemäß entsorgen. Wie bereits bekannt, wurden alle Hundebesitzer im Mai 2015 schriftlich darüber informiert, dass kostenlose „BIOMAT Gassibeutel“ am Gemeindeamt zu beziehen sind. Unter anderem stellt der Bürgermeister fest, dass die verwendeten Hundekotbeutel größtenteils nicht in die Abfallbehälter entsorgt werden, sondern neben den Geh- und Wanderwegen liegen bleiben.

Von den Mitgliedern des Umweltausschusses wurde in der letzten Sitzung vorgeschlagen, an den stärker benutzten Geh- und Wanderwegen spezielle Hundekotbehälter an verschiedenen Standorten aufzustellen.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter nicht sinnvoll ist, da die Erfahrung aus der Vergangenheit gezeigt hat, dass damit der Mülltourismus gefördert wird. Er schlägt vielmehr vor, die Hundehalter in einem Schreiben noch einmal auf die Entsorgungspflichten hinzuweisen. Der Bürgermeister ergänzt, dass der bisherige Reinigungsaufwand zu einer Erhöhung der Hundesteuer geführt hat. Sollte sich die Situation in Zukunft nicht bessern, ist eine weitere Erhöhung der Hundesteuer unumgänglich.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich der Meinung des Bürgermeisters einstimmig an.

16) Beratung über örtliche Tierkörperentsorgung

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Wolfgang Albaner um Erneuerung der Kühlzellen zur Tierkörperentsorgung ersucht hat, da diese nicht mehr funktionsfähig sind. Er ist der Meinung im Zusammenhang mit dem Neubau der Lagerhalle in Sachsenburg, die Tierkörpersammelstelle von Obergottesfeld nach Sachsenburg zu verlegen und außerhalb der Lagerhalle eine Fläche für die Kühlzelle vorzusehen.

Er verweist dabei auf die Gemeinde Reißbeck, wo etwa dieselbe Ausgangslage bei der ehemaligen Tierkörpersammelstelle gegeben war. Die Gemeinde Reißbeck hat sich für den Ankauf einer neuen Kühlzelle (Normalkühlraum Eco-Box) im Ausmaß von 300 cm x 250 cm (RHi = 250 cm) von der Firma Kältetechnik Tertsche, Klagenfurt, als Ersatz für die veraltete Kühlzelle entschieden. Die Kosten hierfür betragen laut Angebot vom 11.01.2018 **€ 10.058,40** (inkl. MWSt.). Für die Anschaffung der Kühlzelle wurde der Gemeinde Reißbeck vom Gemeindeferat ein Zuschuss in Höhe von € 5.000,00 als BZ außerhalb des Rahmens gewährt.

Die Öffnungszeiten des neuen Standortes sollen in Anlehnung an jene in der Gemeinde Reißbeck jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag (Ausnahme Feiertage) in der Zeit von 07.00 – 07.15 Uhr sein.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, eine Kühlzelle für Zwecke der Tierkörperentsorgung anzukaufen und am Standort der neuen Lagerhalle in Sachsenburg aufzustellen und somit den Standort von Obergottesfeld nach Sachsenburg zu verlegen. Es ist jedoch erforderlich ein weiteres Angebot bei der Firma Kälte-

technik Schelesnik, 9701 Neuolsach einzuholen. Die endgültige Entscheidung über den Ankauf soll der Obmann des Landwirtschaftsausschuss, Herr DI (FH) Lampersberger treffen.

17) SV „BW“-Sachsenburg; Stundungsansuchen

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Herr GR. Stefan Wallner für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Ein Ersatzmitglied für befangenen GR. Wallner ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Stundungsansuchen des SV „BW-Sachsenburg“ zur Kenntnis und lautet dieses wie folgt:

„Mit Übereinkommen, beschlossen in der Sitzung des GR vom 11.07.2016, wurde dem Sportverein „BW-Sachsenburg“ unter Punkt 4.3. ein zinsenloser und nicht wertgesicherter Kredit in Höhe von € 10.000,-- gewährt, welcher in zwei Raten von je € 5.000,-- an die Marktgemeinde Sachsenburg zurückzuzahlen ist, wobei sich der Sportverein Blau Weiß Sachsenburg verpflichtet hat, die 1. Rate bis 31.8.2017 und die 2. Rate bis 31.8.2018 zu zahlen.

Aufgrund der zurzeit schwierigen Situation ersuche ich als Obmann des SV BW Hasslacher Sachsenburg die Rückzahlung der Raten bis 31.12.2020 zu stunden. Die Rückzahlung wird in Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen.“

Vzbgm. Haas weist Hr. Wallner darauf hin das die finanzielle Zusage im Dezember an die Bedingung geknüpft war, Einsicht in die Buchhaltung zu erhalten. Bis jetzt wurde die Buchhaltung vom Obmann des BWS noch nicht vorgelegt. GR. DI (FH) Lampersberger verweist auf die Kontrollausschusssitzung und möchte die Buchhaltung bis Ende Juli kontrollieren. Hr. Wallner sagt zu alles zu veranlassen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig dem gegenständlichen Antrag auf Stundung des Kredites in Höhe von € 10.000,00 bis zum 31.12.2020 stattzugeben.

18) Kinderbetreuung

Frau GV. Kulterer berichtet einleitend, dass die Bedarfserhebung zur allfälligen Installierung einer 2. Kindergartengruppe nun ein weiteres Mal durchgeführt wurde und die eingelangten Rückmeldungen zur Überprüfung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Frau LKI Iris Raunig übermittelt wurden.

Mit E-Mail vom 25.05.2018 wurde von Frau LKI Raunig nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Durchsicht und Prüfung der am 23.05.2018 übermittelten Bedarfserhebungsformulare hinsichtlich der Installierung einer zweiten Kindergartengruppe in der Marktgemeinde Sachsenburg darf ich seitens der Fachabteilung folgendes Ergebnis bekannt geben:

Von den insgesamt 29 eingelangten Erhebungsformularen (davon 16 für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr und 13 für Kinder vom 4. bis zum 6. Lebensjahr) gibt es folgende Ergebnisse:

von den 16 Kindern bis zum 3. Lebensjahr

- 4 Kinder das dritte Lebensjahr bereits erreicht, d.h. diese Kinder befinden sich bereits im Kindergartenalter
- 8 Eltern benötigen einen Kinderbetreuungsplatz für ihr Kind erst im Jahr 2019 bzw. 2020
- 4 Kinder im Alter von unter drei Jahren verbleiben, die eventuell einen Kinderbetreuungsplatz ab September 2018 benötigen

von den 13 Kindern vom 4. bis zum 6. Lebensjahr

- 12 Kinder bereits einen Kindergartenplatz im September 2018 (11 im PKG Sachsenburg und 1 im KG Pusarnitz)
- 1 Kind benötigt keinen Kinderbetreuungsplatz

Somit verbleiben insgesamt 4 Kinder im Alter von unter drei Jahren und 4 Kinder im Alter von drei Jahren, die eventuell im September 2018 einen Kinderbetreuungsplatz benötigen.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses teile ich mit, dass derzeit in der Marktgemeinde Sachsenburg aufgrund der gesetzlich festgelegten Mindestanzahl von 15 Kindern der **Bedarf für eine zweite Kindergartengruppe** oder alterserweiterte Kindergruppe mit unter dreijährigen Kindern **nicht gegeben** ist. Es wäre daher empfehlenswert, die Kinderbetreuung der acht verbleibenden Kinder durch eine **Tagesmutter** sicherzustellen.“

Vom Fachbereichsleiter der AVS, Herrn Mag. Abraham wurde die in Frage kommende Gemeindewohnung besichtigt und als sehr geeignet befunden. Die Kosten für eine Tagesmutter betragen ca. € 33.000,--, die jährliche Landesförderung beträgt € 15.000,- - je vollzeitbeschäftigter/m Tagesmutter/-vater. Maximal sechs Kinder zeitgleich, (ein siebentes Kind bis zu 40 Monatsstunden) können von 1 Tagesmutter betreut werden. Der Projektbetrieb der Kleinkindbetreuung durch die AVS endet mit 31.08.2019.

Wie bereits vom Sozialausschuss empfohlen soll der Vertrag mit der AVS für ein Jahr befristet – vom 03. September 2018 bis 31. August 2019 – abgeschlossen werden.

Die Elternbeiträge werden mit € 132,-- einschließlich Verpflegung für 60 verpflichtende Anwesenheitsstunden je Monat festgelegt. Jede weitere Stunde wird mit € 2,20 verrechnet.

Die Öffnungszeiten sollen flexibel sein und werden Mitte August beim Elterngespräch gemeinsam mit den Eltern festgelegt. Die Bevölkerung soll über die Einrichtung einer Tagesmutter mittels Postwurf informiert werden – eine verpflichtende Anmeldung ist

erforderlich! Für diverse Einrichtungsgegenstände ist ein Betrag von € 4.000,- vorzusehen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig für den Zeitraum 03.09.2018 bis 31.08.2019 in der Marktgemeinde Sachsenburg eine Kleinkindbetreuung in Kooperation mit der AVS einzurichten und mit dieser den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

19) Wohnungsvergaben VKS-Wohnhaus II

Der Bürgermeister berichtet, dass das neue VKS-Mehrfamilienwohnhaus II mit 9 Wohneinheiten ab September 2018 beziehbar ist. Es stehen demnach nachstehende Wohnungen zu folgenden Kosten zur Vergabe:

Whg. Nr.	Whg. m ²	Kaution	Miete	BK	Gesamt-miete (inkl. BK)	Heizkosten *)
1 (EG)	90,53	€ 3.545,00	€ 391,78	€ 199,17	€ 590,95	€ 90,53
2 (EG)	48,96	€ 2.000,00	€ 226,07	€ 107,71	€ 333,78	€ 48,96
3 (EG)	79,00	€ 3.115,00	€ 345,82	€ 173,80	€ 519,62	€ 79,00
4 (1.OG)	90,51	€ 3.480,00	€ 381,71	€ 199,12	€ 580,83	€ 90,51
5 (1.OG)	48,55	€ 1.925,00	€ 214,44	€ 106,81	€ 321,25	€ 48,55
6 (1.OG)	83,62	€ 3.230,00	€ 354,24	€ 183,96	€ 538,20	€ 83,62
7 (2.DG)	90,46	€ 3.480,00	€ 381,50	€ 199,01	€ 580,51	€ 90,46
8 (2.DG)	48,55	€ 1.925,00	€ 214,44	€ 106,81	€ 321,25	€ 48,55
9 (2.DG)	83,59	€ 3.225,00	€ 354,11	€ 183,90	€ 538,01	€ 83,59

Von der Marktgemeinde Sachsenburg wurden alle 70 Wohnungssuchenden lt. Wohnungsliste angeschrieben sowie sämtliche Wohnungen im Internet beworben und sind demnach folgende Rückmeldungen eingegangen:

Kleine Wohnung (Nr. 2, 5 od. 8):

☛ KRENN Lidvina, dzt. wohnhaft: 9814 Mühldorf	WoNr. 5	23.02.2016	1 E
☛ UNTERWEGER Rolande, dzt. wohnhaft: 9751 Lanzewitzen 3	WoNr. 8	25.02.2016	1 E
☛ SALENTINIG Sigrid, dzt. wohnhaft: 9816 Unterkolbnitz 63	WoNr. 2	03.08.2017	2 E
☛ AMBERGER Karl Heinz, dzt. wohnhaft: 9751, Hauptstr. 20	WoNr. 8	20.09.2017	2 E
☛ KLEIN Manfred, dzt. wohnhaft: 9814 Mühldorf 108/5	WoNr. 2	03.10.2017	1 E

Bewerbungen aufgrund Internet:

☛ WUNDER Astrid, dzt. wohnhaft: 9753 Kleblach 17	WoNr. 2	07.03.2018	1 E
☛ KOHLMAYER Elisabeth, dzt. wohnhaft: 9843 Großkircheim	WoNr. 8	23.03.2018	1 E
☛ GRUTSCHNIG Dominik, dzt. wohnhaft: 9800 Spittal	WoNr. ?	19.04.2018	1 E
☛ LASSNIG Lukas, dzt. wohnhaft: 9753 Kleblach 66/1/4	WoNr. ?	27.04.2018	2 E
☛ LASSNIG Ilse, dzt. wohnhaft: 9753 Kleblach 66/1/4	WoNr. ?	30.04.2018	1 E

Mittlere Wohnung – (Nr. 3, 6 od. 9):

Bewerbungen aufgrund Internet:

- GRITZNER Claudia, dzt. wohnhaft: 9811 Lendorf, Hühnersb. WoNr. 3 17.04.2018 1 E
- HIRZ Claudia, dzt. wohnhaft: 9814 Mühldorf 112 WoNr. 9 18.04.2018 1 E / 1K
- SCHWITZER Ingrid, dzt. wohnhaft: 9813 Hauptstr. 35a WoNr. 3/6 01.06.2018 1 E

Große Wohnung (Nr. 1, 4 od. 7):

- MARTIN Philip, dzt. wohnhaft: 9751 Hauptstr. 23 WoNr. 7 29.10.2014 E / 1 K

Frau GR. Kulterer bemerkt, dass es der Wunsch des Gemeinderates war, Jungfamilien nach Sachsenburg zu bekommen.

Der Wohnungsausschuss als auch der Gemeindevorstand haben sich bereits einstimmig für die Vergabe der Wohnungen an folgende Personen ausgesprochen:

Whg. Nr.	Whg. m ²	Mieter
2 (EG)	48,96	KOHLMAIER Elisabeth, 9843 Großkirchheim, Mitten 26
3 (EG)	79,00	GRITZNER Claudia, 9811 Lendorf, Hühnersberg 26
5 (1.OG)	48,55	AMBERGER Karl Heinz, 9751 Sachsenburg, Hauptstraße 20
6 (1.OG)	83,62	SCHWITZER Ingrid, 9813 Möllbrücke, Hauptstraße 35a
7 (2.OG)	90,46	MARTIN Philipp, 9751 Sachsenburg, Hauptstraße 23
8 (2.OG)	48,55	UNTERWEGER Rolande, 9751 Sachsenburg, Lanzewitzen 3
9 (2.OG)	83,59	HIRZ Claudia, 9814 Mühldorf 112

Nach Beratung schließen sich die Mitglieder des Gemeinderates der Meinung des Wohnungsausschusses an und beschließen einstimmig die Vergabe der gegenständlichen Wohnungen an die vorhin genannten Personen.

Die beiden großen Wohnungen (90 m² - 2 Kinderzimmer) im Erd- sowie im Obergeschoß wurden vom Gemeindeamt nochmals mittels Internet beworben.

Hinweis: Am 11.06.2018 wurden die noch freistehenden Wohnungen im VKS-Wohnhaus „Hauptstraße 22“ durch das Gemeindeamt an folgende Personen vergeben:

Whg. Nr.	Whg. m ²	Mieter
1 (EG)	90,53	MITTERER Armin, 9546 Bad Kleinkirchheim, St. Oswalder Str. 2/1
4 (1.OG)	90,51	KOHLMAYR Bianca, 9814 Mühldorf 83/1

20) Anschaffung Trocken-Dampfreiniger für Volksschule

Frau GV. Kulterer berichtet, dass Frau Rita Egger, Reinigungskraft der Volksschule, um Anschaffung eines Trocken-Dampfreinigers für die Volksschule ersucht hat. Frau Egger bevorzugt dabei ein Gerät der Firma „Thermo Star“, welches über außerordent-

liche Eigenschaften verfügt. Der Preis für diesen Dampfreiniger beträgt € 2.658,33 netto.

„Dank seiner Technologie wird der Dampf vor der Reinigung auf bis zu 174 °C im Kessel erhitzt. Einer der größten Vorteile gegenüber einem herkömmlichen Dampfreiniger: Der durch die hohe Temperatur produzierte Dampf ist sehr trocken und eignet sich auch hervorragend zur Reinigung von Textilien, wie Betten, Teppichen und Polstermöbeln. Die Textilien werden nicht nass, können nicht verbrennen und es bleiben keine Feuchtigkeitsflecken zurück. Auch bleibt die Imprägnierung trotz Anwendung des Dampfreinigers erhalten. Die Thermostar Heizelemente mit 28W/cm² weisen im Gegensatz zu den Standard-Heizelementen (ca. 7W/cm²) eine viel bessere Ergiebigkeit auf. Das Heizelement selbst steht nicht im direkten Kontakt mit dem Wasser. Es ist mit einer Speziallegierung ummantelt und hat somit eine maximale Hitzeleistung. Eine andere Eigenschaft des Thermostar-Heizelementes ist, dass es sich mit ansteigender Temperatur ausdehnt. Dies hat zur Folge, dass der auf dem Heizelement gebildete Kalkbelag abfällt. Dadurch kann außerdem eine längere Lebensdauer erreicht werden. Der Thermostar-Dampfkessel garantiert ein einfaches Austauschen des Heizelementes. So muss bei einem möglichen Defekt nicht der gesamte Dampfkessel gewechselt werden. Das Gewicht des Reinigers beträgt ca. 9,5 kg.“

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für den Ankauf eines industriellen Gerätetyps der Firma „Thermo Star“ zum Preis von € 2.658,33 (netto) aus. Das Vergleichsangebot der Firma Kärcher beträgt € 2.647,70 (netto) und kommt jedoch aufgrund des hohen Gewichts nicht in Betracht.

21) Gemeindebund; Bestellung Datenschutzbeauftragte sowie Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht

Mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung, die per 25. Mai 2018 in Geltung getreten ist, ist unter anderem auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit entsprechender Ausbildung notwendig. Nunmehr wurde für die Gemeinden seitens des Kärntner Gemeindebundes die Möglichkeit geschaffen, dass dieser für Gemeinden einen Datenschutzbeauftragten kostenlos bereitstellt. Diesbezüglich wurde uns nunmehr eine „Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht“ sowie ein Schreiben „Bestellung zur Datenschutzbeauftragten“ (Frau Mag. Tanja Guggenberger wurde seitens des Gemeindebundes namhaft gemacht) übermittelt, die den Mitgliedern des Gemeindevorstandes bereits ausgehändigt wurde.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 01.06.2018 einstimmig beschlossen, der Gemeinderat möge die gegenständliche Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund beschließen sowie Frau Mag. Tanja Guggenberger zur Datenschutzbeauftragten bestellen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund sowie Bestellung der Frau Mag. Tanja Guggenberger zur Datenschutzbeauftragten.

Ende der Sitzung: 23.00 Uhr

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

.....
(GR. Hermann Supersperg)

.....
(Wilfried Pichler)

.....
(GR. DI (FH) Volkmar Stotter)

Der Schriftführer:

.....
(Hannes Hartlieb)